

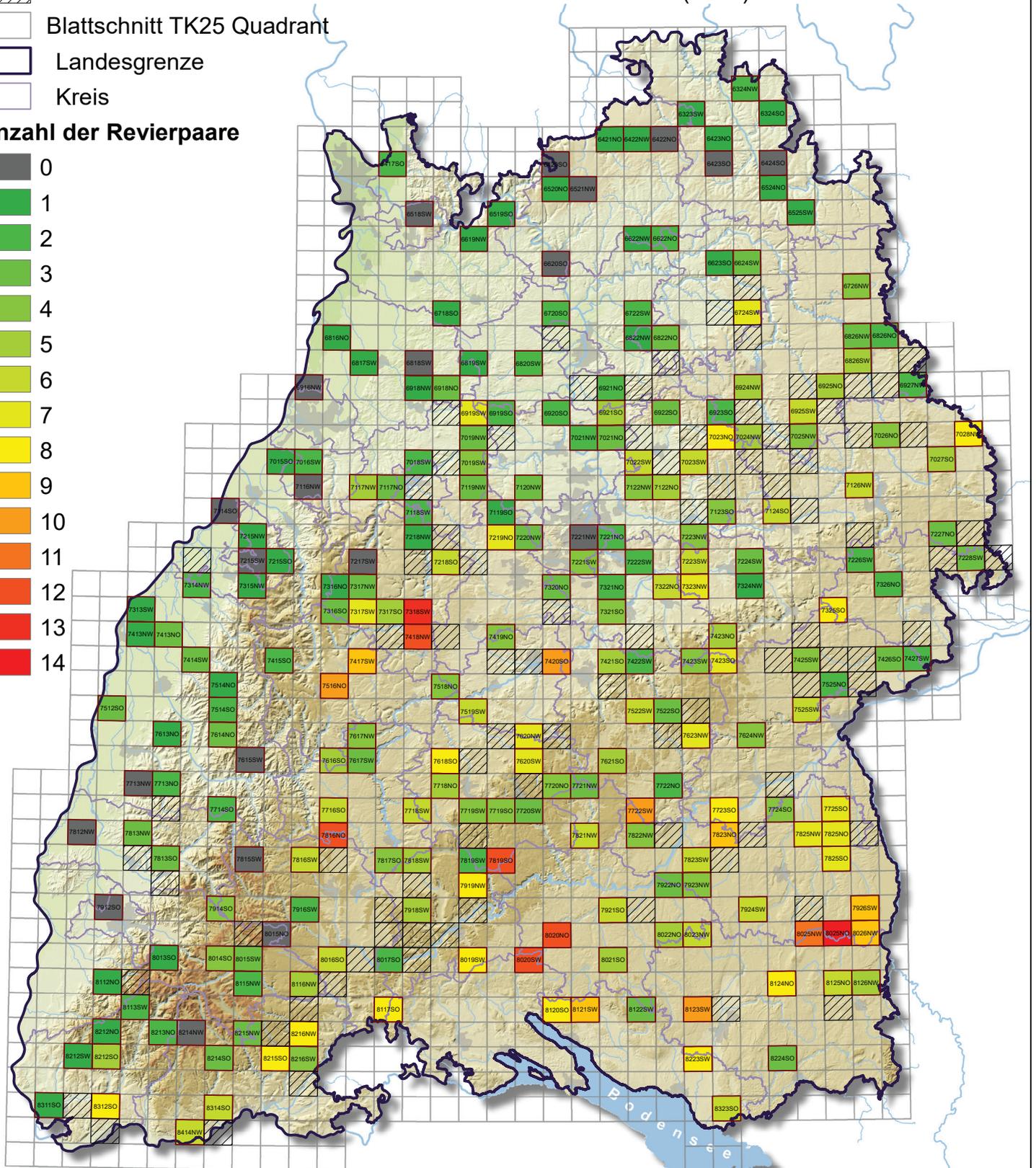
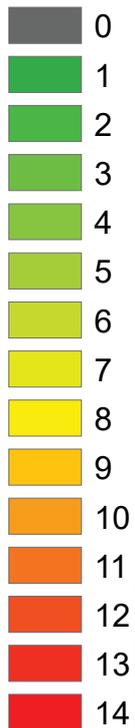
Ergebnisse der Rotmilan-Brutvorkommen aus dem Jahr 2019

Stichprobenkartierung: n=240 zufallsverteilte TK25-Quadranten

(zusätzlich werden weitere 88 TK25-Quadranten dargestellt, für die einzelne Zufallsnachweise vorliegen)

-  TK25-Quadranten mit vollständiger Milankartierung 2019 (n=240)
-  TK25-Quadranten mit einzelnen Zufallsnachweisen aus 2019 (n=88)
-  Blattschnitt TK25 Quadrant
-  Landesgrenze
-  Kreis

Anzahl der Revierpaare



Milankartierung 2019: Rotmilan

 Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten zu den Brutvorkommen des Rotmilans (*Milvus milvus*) auf ausgewählten Stichprobeflächen in Baden-Württemberg im Jahr 2019

1 ZIELSETZUNG

Die LUBW hat 2019 auf 240 TK-25 Quadranten (repräsentative Flächenstichprobe) eine Kartierung der Brutvorkommen der als windkraftempfindlich geltenden, philopatrischen Großvogelarten Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) in Baden-Württemberg durchführen lassen. Ein Ziel der Kartierung war die Ermittlung eines aktualisierten Gesamtbestandes. Ein weiteres Ziel ist eine aktuelle und nach einheitlichen Standards erstellte Übersichtskarte über die Brutvorkommen dieser beiden Arten in den 240 ausgewählten Probeflächen auf Ebene des Blattschnitts der topografischen Karte 1:25.000. Hier werden nur die Ergebnisse für den Rotmilan dargestellt.

2 METHODIK

Die Milankartierung 2019 erfolgte auf einer repräsentativen Stichprobe von 240 Probeflächen (TK 25-Quadranten). Die Erfassung erfolgte gemäß den Methodenvorgaben des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) zur deutschlandweiten Rotmilankartierung. Als Ergänzung hat die LUBW für die Milankartierung 2019 pro Probefläche (TK-25 Quadrant) einen Mindestumfang von 50 Stunden reine Kartierzeit vorgegeben. Zusätzlich liegen einzelne Zufallsnachweise in 88 weiteren TK25-Quadranten vor. Diese Quadranten wurden jedoch

nicht nach obiger Methodik vollständig erfasst, so dass dort keine Rotmilan-Dichten berechnet werden können. Hierbei handelt es sich um Nachweise, die während der Anfahrt zu den Probeflächen beobachtet wurden, oder um Nachweise, die im Randbereich der Probeflächen lagen und sich bei genauerer Betrachtung gezeigt hat, dass sie sich außerhalb der Probefläche befinden. Als zusätzliche Informationsgrundlage können die Punktdaten dieser Zufallsbeobachtungen auch bei der LUBW angefordert werden (s. dazu Punkt 3).

3 PUNKTDATEN

Die der Kartendarstellung zugrunde liegenden Original-Punktdaten (die in den 240 vollständig erfassten TK25-Q und die vorhandenen Zufallsbeobachtungen auf den 88 TK25-Q) werden von der LUBW als artenschutzfachlich sensibel eingestuft. D. h., dass sie bei allgemeiner Veröffentlichung prinzipiell geeignet sind, die entsprechenden besonders geschützten Artvorkommen zu gefährden. Die Originaldaten der Milankartierung 2019 können von berechtigten Stellen (mit Windkraftplanungen und -genehmigungen befasste Behörden, Kommunen, Regionalverbände und sonstige Planungsträger) bei der LUBW (artdaten.windenergie@lubw.bwl.de) gegen eine Nutzungsvereinbarung angefordert werden.



4 HINWEISE FÜR DEN UMGANG MIT DEN DATEN

Die Verortung der Horststandorte bzw. mindestens der zur Brut genutzten Waldbereiche („Brutwälder“) mit einer Genauigkeit unter 100 m wurde obligatorisch vorgegeben. Die Methodik der Milankartierung 2019 ist vergleichbar mit der in den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ empfohlenen Vorgehensweise. Die Daten können somit entsprechende Verwendung in Planungs- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finden.

Bei den vorliegenden Daten ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei der Statusangabe wird zwischen einem Brutverdacht (Rev.) und einem Brutnachweis (BP) unterschieden (vgl. Methodenvorgaben des DDA zur deutschlandweiten Rotmilankartierung). Mögliche revieranzeigende Einzelvögel und Nichtbrüter wurden damit ebenfalls in die Auswertung miteinbezogen.
- Im vorgegebenen Zeitrahmen konnten nicht in jedem Fall alle Horste oder „Brutwälder“ gefunden werden (z.B. hoher Nadelwaldanteil in Brutwäldern etc.), so dass die der Darstellung zugrunde liegenden Daten unterschiedliche Genauigkeiten aufweisen. Es wurde zum einen zwischen Koordinaten mit der Angabe eines konkreten Horststandortes (auf < 10 m genau, d.h. punktgenau), eines „Brutwaldes“ (auf < 100 m genau) oder eines Reviers, in dem aber

kein Horst- oder der Brutwald identifiziert werden konnte (zwischen 100 m und 1000 m, in Ausnahmen bis zu 3000 m Genauigkeit), unterschieden. Bei der hier vorliegenden Darstellung der Anzahl der Revierpaare pro TK25-Quadrant wurde vereinfachend davon ausgegangen, dass der tatsächliche Standort der Brut oder des Revierzentrums in dem Quadranten liegt, in dem anhand der im Feld getätigten Beobachtungen auch der Nachweispunkt festgelegt wurde.

Die dargestellten Artendaten werden als eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Eignung von Standorten zur Planung von Windenergieanlagen bereitgestellt. Die Daten wurden nach den fachlichen Vorgaben der LUBW mit größtmöglicher Sorgfalt erhoben und auf Plausibilität geprüft. Dennoch kann die LUBW für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Methodisch bedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den als komplett bearbeitet gekennzeichneten TK25-Quadranten Vorkommen nicht registriert wurden. Es kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
BEARBEITUNG UND REDAKTION	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung
STAND	30. Januar 2020

Der Nachdruck ist mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung eines Belegexemplar gestattet.